

Barrierefreier Ausbau des Busbahnhofes in Königsfeld sowie jeweils einer zentralen Bushaltestelle in den Ortsteilen - Sachstandsbericht -

I. Ausgangslage

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Neufassung des § 8 Abs. 3 PBefG ist das Thema Barrierefreiheit noch stärker in den Fokus von Öffentlichkeit und Politik gerückt. So hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzer des ÖPNVs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. In begründeten Ausnahmefällen, die im Nahverkehrsplan konkret benannt und begründet werden müssen, sind Abweichungen von dieser Frist möglich.

Der Nahverkehrsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises macht für die barrierefreie Nutzung des ÖPNV konkrete Angaben. Da der Ausbau aller Haltestellen unwirtschaftlich und nicht verhältnismäßig ist, muss jedoch mindestens eine „Haupthaltestelle“ für jeden Ortsteil barrierefrei ausgebaut werden. Der Nahverkehrsplan nennt hier die zeitliche Zielsetzung bis 2022. Generell sind die Anforderungen an eine barrierefreie Haltestelle wie folgt definiert:

- Einfache und komfortable Anfahrbarkeit
- Hochbord mit Spurführung
- Fahrbahnseitige Vermeidung der Bildung von Spurrillen
- taktiles Leitsystem im Haltestellenbereich mit Einstiegsfeld und Auffindestreifen
- taktiles Leitsystem im Haltestellenumfeld (z. B. Überwege)
- Kontrastreiche visuelle Gestaltung entsprechend der DIN 32975
- größtmögliche Aufstellfläche für das erleichterte Ein- und Aussteigen von mobilitätseingeschränkten Personen (z. B. rollstuhlnutzende Personen)
- Haltestellenmast im vorderen Bereich der Haltestelle mit Fahrplankasten
- max. Längsneigung von 6% im gesamten Haltestellebereich
- max. Querneigung von 2%
- lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm an allen Stellen
- einheitliche Höhe des Hochbordes
- Beleuchtung

Sämtliche Haltestellen werden entsprechend dem Nahverkehrsplan kategorisiert (Kategorien 1-4; 1=höchste und 4=niedrigste Kategorie). Entsprechend der Einstufung der Haltestelle in eine Kategorie sind Standards definiert.

Alle Busbahnhöfe im Kreisgebiet, somit auch der **Busbahnhof in Königsfeld**, gehören der **Kategorie 1** an. Die sogenannten **Haupthaltestellen in den Ortsteilen** werden der **Kategorie 3** zugeordnet. Zur **Kategorie 1** werden u.a. folgende Standards im Nahverkehrsplan genannt:

- Sitzgelegenheiten
- Witterungsschutz
- Vollständige Barrierefreiheit u.a. durch Busbordsteine (Höhe 18cm)
- taktile Elemente
- kontrastreiche Beläge
- Fahrplanaushänge
- Umgebungspläne
- Liniennetzpläne
- Bei vorhandenen Fahrkartenautomaten Gewährleistung der Bedienung für Rollstuhlfahrer, Kleinwüchsige und Kinder
- Ausreichende Beleuchtung
- Empfohlen werden WLAN-Hotspot, USB-Anschlüsse, Gepäckschließfächer, Toiletten

Haltestellen der **Kategorie 3** sind **zentrale „Haupthaltestellen“ in den Ortsteilen**, welche barrierefrei herzustellen sind.

II. Festlegung der Haltestellen für den barrierefreien Umbau

Folgende Haltestellen sind in Abstimmung mit den Ortsverwaltungen für den barrierefreien Umbau vorgesehen:

- Busbahnhof Königsfeld
- OT Buchenberg, Rathaus
- OT Neuhausen, Brunnenstraße
- OT Erdmannsweiler, Gasthaus Sonne
- OT Erdmannsweiler neue Haltestelle Neuhauser Straße (Linie 760)
- OT Burgberg, Gasthaus Kranz
- OT Weiler, Reutenbachstraße

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ergeben sich für jede Haltestelle individuelle Umbaumaßnahmen. Der barrierefreie Um- und Ausbau liegt in der Verantwortung und im Aufgabenbereich der Gemeinde.

Für den barrierefreien Ausbau der zentralen Bushaltestellen in den Ortsteilen ist teilweise ein Grunderwerb erforderlich. Die Verwaltung hat mit den Eigentümern zeitnah Grunderwerbsverhandlungen geführt und damit die Umsetzbarkeit gewährleistet.

In der Zwischenzeit wurde die Bestandsvermessung vorgenommen und die Planungen der Haltestellen erstellt (vgl. **Anlage**).

III. Fördermöglichkeiten

Fördermöglichkeiten durch das Land Baden-Württemberg bestehen u.U. nach dem LGVFG (= Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Die Programmaufnahme erfolgt zum 31. Oktober jeden Jahres. Nach erfolgreicher Aufnahme in das LGVFG Programm kann die Antragsstellung des Förderantrags erfolgen.

Ob und in welchem Umfang eine Fördermöglichkeit nach dem LGVFG besteht, ergibt sich im Zuge der Antragsstellung zur Programmaufnahme. Die Programmaufnahme ist erfolgt und die Zuschussanträge wurden eingereicht. Ebenso wurde eine Beihilfe aus dem Ausgleichstock beantragt.

Generell sind ÖPNV-Maßnahmen, unter welche der barrierefreie Umbau von Haltestellen fällt, förderfähig. Jedoch sind hierfür gewisse Förderrichtlinien maßgebend (z.B. Überschreitung der Bagatellgrenze von 100.000 €).

IV. Umbaukosten

Die Umbaukosten (Gesamtkosten) belaufen sich nach der Kostenschätzung der CIVIL AROUND GmbH u. a. infolge der zusätzlichen Querungshilfen in Burgberg und Erdmannsweiler auf brutto ca. 860.000,00 € inklusive Baunebenkosten.

Die Kosten gliedern sich wie folgt auf:

- Busbahnhof Königsfeld	ca. 400.000,00 €
- OT Buchenberg, Rathaus	ca. 52.000,00 €
- OT Neuhausen, Brunnenstraße	ca. 45.000,00 €
- OT Erdmannsweiler, Gasthaus Sonne	ca. 125.000,00 €
- OT Erdmannsweiler, Neue Haltest. Neuhauser Str. (Linie 760)	ca. 27.000,00 €
- OT Burgberg, Gasthaus Kranz	ca. 123.000,00 €
- OT Weiler, Reutenbachstraße	ca. 88.000,00 €
Gesamtkosten	ca. 860.000,00 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Seniorenbeirat nimmt die vorgestellte Planung nebst Kostenschätzung für den barrierefreien Ausbau des Busbahnhofes in Königsfeld sowie jeweils einer zentralen Bushaltestelle in den Ortsteilen zustimmend zur Kenntnis.

Königsfeld, 23. Mai 2022

Fritz Link,
Bürgermeister

Anlage